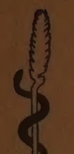

Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst

Mit der Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen

22. Jahrgang Nr. 8	Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post halbjährlich 5,40 RM Ausgabe am 5. jeden Monats Bis zum 8. nicht eingetroffene Stücke sind beim Bestellpostamt anzufordern Nachdruck mit Quellenangabe gestattet	Berlin, Anfang August 1942

Der Stand der Kartoffelkäferfrage in Europa

(Aus der Dienststelle des Generalsachbearbeiters für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers.)

IV. Das Auftreten des Kartoffelkäfers in der Schweiz im Jahre 1941

Von Dr. K. Roos †.

Eidgenössische landw. Versuchsanstalt Zürich-Oerlikon.

(Mit 1 Karte.)

Das warme Aprilwetter bewirkte, daß die ersten Kartoffelkäfer in klimatisch günstigen Gebieten ihre Winterquartiere sehr früh verließen (Cugy, Kt. Freiburg, 26. April, Aesch, Baselland, 1. Mai, Genf 2. Mai, Clarmont, Kt. Waadt, 12. Mai usw.). Das Auftreten in den alten letztjährigen Herden war allgemein schwach. Die darauffolgenden kalten Regen im Mai verlangsamten das begonnene Erwachen der Parasiten aus der Winterruhe nochmals bis Ende Mai und anfangs Juni. In größerer Zahl traten die Käfer erst Mitte Juni auf. Zu dieser Zeit begannen auch die Eiablagen der Weibchen. Von Mitte Juni an verzeichneten wir hohe Temperaturen. Sie stiegen vielerorts auf 30° C und mehr an. Die Schwarmlust der Insekten war in diesen Tagen sehr groß, was wir bald feststellen mußten; denn die Westwinde brachten uns erneut ganze Schwärme vom benachbarten Frankreich her. Die Westschweiz wurde von vielen Tausenden dieser unerwünschten Gäste übersät. Sie verteilten sich bis zu den hintersten Kartoffeläckern in den Juratälern. Die Folge dieser Schwärme war denn auch ein starkes und rasches Ansteigen der Funde. Das Maximum der Larvenherde ermittelte man in der Westschweiz in der Zeit vom 6. bis 15. Juli, in der Nord-, Zentral- und Ostschweiz Mitte Juli. Die ersten Puppen wurden in der dritten Woche Juli und die ersten Käfer der Sommergeneration in der vierten Woche Juli gefunden. Im warmen, trockenen Monat Juli entwickelten sich alle Stadien unter optimalen Bedingungen. Besonders stark heimgesucht wurden die Kartoffelanbauzentren am Fuße des Jura, die Kantone Solothurn, Baselland und Aargau. Dank der funktionierenden Organisationen entstanden keine nennenswerten Schäden. Verschiedene Landwirte konnten sich davon überzeugen, daß der Schädling doch gefährlicher ist, als sie sich bisher vorgestellt hatten. In der 1. Woche August begann die 2. Generation mit ihren ersten Eiablagen. Die Bespritzungen, die zur Vernichtung des Schädlings gemacht wurden, waren sehr wirksam. Der erwartete Anstieg der Fundmeldungen trat nicht ein, die Funde waren bald im Abnehmen begriffen. Mitte September trafen die letzten Fundmeldungen von Larven ein. Viele Eigelege und junge Larven gingen wegen kühlen, feuchten Wetters im August und September zugrunde. In höheren Lagen traten Frühfröste auf.

Die übrigbleibenden Käfer suchten frühzeitig ihre Winterquartiere im Boden auf.

In den Höhenlagen unserer Gebirgskantone vermag sich nur eine Generation zu bilden. Die kühlen Nächte verlangsamten die Entstehung aller Entwicklungsstadien.

Von folgenden, bisher noch unverseuchten Kantonen wurde der erste Herd gemeldet: Uri (29. Juni Eier und Junglarven in Altdorf), Appenzell (5. Juli Käfer in Herisau), Nidwalden (10. Juli Larven in Hergiswil).



Nach Angaben der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Zürich-Oerlikon gezeichnet in der Dienststelle des Generalsachbearbeiters für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers von H. Dressel.

Noch keine Herde wurden bis heute in den beiden Kantonen Graubünden und Tessin gefunden. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Verseuchung am Ende des Jahres 1941:

	Kanton	Gemeinden	Fundstellen
Deutsche Schweiz	Zürich	150	1 317
	Bern (ohne Jura)	323	8 535
	Luzern	105	1 866
	Uri	1	2
	Schwyz	14	40
	Obwalden	4	16
	Nidwalden	6	57
	Glarus	5	7
	Zug	10	107
	Solothurn	124	2 809
	Basel Stadt	3	251
	Basel Land	73	2 557
	Schaffhausen	30	491
	Appenzell A. Rhein	4	8
	Appenzell J. Rhein	2	3
	St. Gallen	46	270
	Aargau	224	5 544
	Thurgau	57	89
	Total	1 181	23 969
Französische Schweiz	Genf	45	*
	Waadt	370	*
	Neuenburg	62	*
	Bern (Jura bernois)	146	*
	Freiburg	214	2 697
	Wallis	19	179
	Total	856	diffus, ausgenommen Wallis und Freiburg
	Total ganze Schweiz	2 037	diffus

* Es wurden keine Zählungen mehr vorgenommen, da die Verseuchung eine allgemeine ist und auf fast sämtlichen Kartoffelparzellen Kartoffelkäfer gefunden wurden.

Der Käfer dringt überall längs den Tälern vor und überfliegt die Pässe mit Westwinden vor Gewittern. Seit dem ersten Eindringen des Kartoffelkäfers in die Schweiz gestaltete sich die Verseuchung wie folgt.

Jahr	Deutsche Schweiz		Französische Schweiz		Ganze Schweiz	
	Gemeinden	Fundstellen	Gemeinden	Fundstellen	Gemeinden	Fundstellen
1937	2	2	118	411	120	413
1938	314	895	513	ca. 3 600	827	ca. 4 500
1939	686	4 355	845	ca. 33 000	1 531	ca. 38 000
1940	732	8 774	586	diffus	1 318	diffus
1941	1 181	23 969	856	diffus	2 037	diffus

Die Anzahl der befallenen Gemeinden hat seit dem Jahre 1940 in der ganzen Schweiz um 718 zugenommen. Die Zahl der Fundstellen nahm in der deutschen Schweiz um rund 200 % (von 8774 auf 23969) zu. Eine starke Zunahme der Fundstellen weisen die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, St. Gallen und Thurgau auf. In den Kantonen Genf, Neuenburg und im Berner Jura sind alle Gemeinden, in den Kantonen Waadt und Freiburg die meisten verseucht. Erfreulicherweise ist es im Kanton Schaffhausen gelungen, die Zahl der Fundstellen fast auf die Hälfte des Vorjahres zu reduzieren. Einerseits waren die Zuflüge schwächer, anderseits aber gelang es durch die Bespritzungen mit neu angeschafften Motor- und andern Spritzen den Verseuchungsgrad zu vermindern. Es ist dies ein Beweis, daß bei guter, zuverlässiger Durchführung der empfohlenen Maßnahmen eine erfolgreiche Bekämpfung durchaus möglich ist. Sie erfolgt nach den bekannten internationalen Vorschriften. Die Zusam-

menarbeit der Kartoffelkäferkommission, der Versuchsanstalten Lausanne (Mont Calme), Zürich-Oerlikon, den kantonalen Zentralstellen und Gemeindestellen erwies sich von neuem als sehr wirksam.

In der Zukunft verdienen folgende Punkte besondere Beachtung:

1. Die Aufklärung über die erfolgreiche, rationelle Bekämpfung muß bis zum letzten Kartoffelpflanzer vordringen.

2. Der Organisation des periodischen Absuchens der Felder muß durch die Gemeindestellen eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das systematische Absuchen sämtlicher Kartoffeläcker einer Gemeinde begegnet in der Kriegszeit wegen Arbeitskräftemangels wohl Schwierigkeiten, sie müssen aber durch vermehrte Heranziehung namentlich der Schuljugend, Pfadfinder und anderer Jugendorganisationen überwunden werden. Diese Arbeit ist als unerläßlicher »Zivildienst« zu betrachten.

3. Der chemischen Fabrik Geigy, Basel, ist es gelungen, ein sehr wirksames, für Warmblütler ungiftiges, organisches und arsenfreies Fraß- und Kontaktmittel herzustellen, das luft- und lichtbeständig ist. Es weist zudem eine gute Haftfestigkeit auf. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil es nun auch den Kleinpflanzern möglich ist, mit einem lange wirksamen Spritzmittel im Gemüsegarten den Kampf mit dem Kartoffelkäfer besser und einfacher aufzunehmen als mit den Derrisstäubemitteln, die wohl momentan sehr gut wirkten, die aber durch Regen und Licht bald verändert wurden, so daß eine sehr häufige und mit der Zeit kostspielige Bestäubung notwendig war. Das Mittel wirkt zudem noch gegen eine Reihe anderer tierischer Schädlinge im Obst-, Wein-, Garten- und Feldbau, so daß es sicher bald eine gute Verbreitung finden wird.

4. Man darf die Bedeutung des Kartoffelkäfers weder über- noch unterschätzen. Sein Vordringen und seine Verbreitung verpflichten in den befallenen Gebieten zu regelmäßigen Bespritzungen und der Organisation des Absuchens sämtlicher Kartoffelfelder. Wir sind in der glücklichen Lage, noch genügend Spritzmittel für das nächste Jahr zu besitzen, so daß wir hoffen können, vor ernsten Schäden durch den Kartoffelkäfer verschont zu bleiben.

Kleine Mitteilung

Das bisher von der Zweigstelle in Stade geführte »Historische Archiv« der Biologischen Reichsanstalt (vgl. Nachrichtenblatt 1932, S. 98) hat sich unter der Betreuung der Zweigstelle gut entwickelt und enthält schon viele wertvolle Beiträge an Briefen, Bildern und sonstigen Dokumenten. Es ist nunmehr in die Biologische Reichsanstalt übergeführt und wird dort von der Bibliothek weiterhin ergänzt. Aus diesem Anlaß wird die Bitte um Einsendung von Beiträgen erneuert; besonders erwünscht sind selbstverfaßte Lebensläufe, die ausführlich gehalten sein können und deren vertrauliche Behandlung zugesichert wird.

Neue Druckschriften

Arbeiten über morphologische und taxonomische Entomologie aus Berlin-Dahlem. Band 9, Nr. 2 (25. Juni 1942), S. 69 bis 136.

Aus der Literatur

Ungethüm, Walter, Zusammenarbeit mit der Presse. Ein Ratgeber für die Presse, Behörden, Industrie, Handel, Handwerk, Verbände, Werbefachleute usw. Berliner Buch- und Zeitschriften-Verlag E. O. Erdmenger & Co., Berlin W 50. 1939.

Um die Durchführung der Verfügungen zu erleichtern, die im Zuge der Neuordnung des Pressewesens erlassen wurden, sind für Tageszeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen im Zusammenwirken des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda mit der Reichspressekammer und dem Werberat der deutschen Wirtschaft »Richtlinien für redaktionelle Hinweise« bekanntgegeben worden, die nebst Kommentar zuletzt 1939 vom Leiter der »Beratungsstelle für redaktionelle Hinweise«, Walter Ungethüm, in vorliegendem Bändchen veröffentlicht sind.

Diese Richtlinien, die als Ausführungsbestimmungen zum Schriftleitergesetz und zu den Bekanntmachungen des Werberates der deutschen Wirtschaft anzusehen sind, bezwecken eine genaue Trennung zwischen dem redaktionellen Teil (Textteil) und dem für Werbung vorgesehenen Anzeigenteil. Der redaktionelle Teil der Zeitungen und Zeitschriften steht in dem Ermessen und unter ausschließlicher Verantwortung des Schriftleiters und darf keine Werbung für eigennützige Zwecke enthalten. Der Schriftleiter kann jedoch mit Firmen- und Markenangaben auf Neuheiten und Sonderleistungen, die ein öffentliches oder besonderes fachliches Interesse oder volkswirtschaftliche Bedeutung beanspruchen, falls die Notwendigkeit einer Verbrauchslenkung im Sinne der Durchführung des Vierjahresplanes gegeben ist, im redaktionellen Teil hinweisen.

Amtliche Verlautbarungen der Behörden, der Körperschaften des öffentlichen Rechtes usw., deren Bekanntgabe Pflicht der Behörde usw. den Volksgenossen gegenüber ist, gelten als geschäftliche (= behördenwichtige) Mitteilungen und müssen gegen Entgelt im Anzeigenteil abgedruckt werden. Ist die Unterrichtung allgemeiner staatspolitischer Art — also staatswichtig —, dann geschieht sie über das DNB. oder durch das allein für die Presse zuständige Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Ganze Wirtschaftsgruppen, wie z. B. die landwirtschaftlichen Kreise aufklärende Beiträge, sofern sie von den Schriftleitungen selbst verfaßt sind und den wirtschaftspolitischen Aufbauplan der Reichsregierung unterstützen, dürfen wie amtliche Verlautbarungen und Bekanntmachungen im redaktionellen Teil veröffentlicht werden. Durch sie darf jedoch keine Wirtschaftswerbung bezweckt oder erreicht werden; sie dürfen daher Namen von Firmen und Marken nicht enthalten und nicht für einzelne Unternehmungen werben.

Betrachtungen zur Aufklärung und Schulung der landwirtschaftlichen Bevölkerung über die Durchführung der Erzeugungsschlacht und den Vierjahresplan sind mit Hinweisen auf die in Betracht kommenden Mittel (Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel usw.) zulässig, wenn von wissenschaftlichen Instituten oder den zuständigen Fachabteilungen des Reichsnährstandes festgestellt worden ist, daß die Anwendung der genannten Mittel für den erstrebten ernährungswirtschaftlichen Erfolg unerläßlich ist. »Doch muß in diesen Abhandlungen jegliche eigennützige Werbung für bestimmte Verkaufserzeugnisse vermieden werden«. »In diesen Fällen wird« — wie der Kommentar hierzu erläutert — »der Schriftleiter die notwendigen Korrekturen vornehmen müssen und scharf darauf zu achten haben, daß nur Gattungsnamen angewendet werden. Die Schädlingsbekämpfung ist für die Ernährung ohne Zweifel von großer Bedeutung; die Presse wird ihr alles Augenmerk zollen. Die Werbung jedoch z. B. für Mittel zur Vertilgung von Baumschädlingen ist Sache des Herstellers von Chemikalien.«

Speziell zu den Aufrufen und Aufklärungen des Reichsnährstandes führt der Kommentar folgendes aus:

»Der Reichsnährstand vertritt die Ansicht, daß seine Schulung und Propaganda volle Aufklärung in den Fragen bringt, die im Kreise seines Aufgabengebietes liegen. Wenn sich darüber hinaus Fachschriftsteller einschalten, um über Spezialthemen zu schreiben, die eine Nennung von bestimmten Erzeugnissen ihrer Meinung nach unerläßlich machen, dann können nur die Mittel usw. angegeben werden (und zwar alle), die auf Grund der Untersuchungen von amtlichen Prüfungsstellen, wie den Landesanstalten für Pflanzenschutz, der

Biologischen Reichsanstalt usw., empfohlen werden. Wegen der Bedeutung der Erzeugungsschlacht für die Nation werden die Schriftleiter von landwirtschaftlichen Fachzeitschriften und ähnlichen Blättern gut tun, sich über Aufsätze, in denen Düngemittel usw. namentlich angeführt werden, von ihrer Veröffentlichung mit den in Betracht kommenden Stellen des Reichsnährstandes auszusprechen, um Klarheit zu schaffen, ob die Markennennung im Interesse der Gesamtheit unumgänglich ist.« Tr.

Mühle, E., Kartei für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung. Verlag S. Hirzel, Leipzig 1942. 1. Lieferung (42 Karten). Preis 3,60 *RM.*

Von der schon vor längerer Zeit angekündigten Kartei für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung liegt jetzt die 1. Lieferung vor, die 42 Karten im Format Din A 5 über Gramineenschädiger umfaßt. Den Grundstock bilden die Schädlingskarten, die neben einer Abbildung stichwortartige Angaben über Biologie, Schadbild, Wirtspflanzenbereich, Verbreitung und Bekämpfung des betreffenden Schädlings nebst Anführung einiger wichtiger Literaturangaben enthalten. Weitere Karten bringen Bestimmungstabellen nach den Schadbildern der an den einzelnen Kulturpflanzen vorkommenden Krankheiten und Schädlinge. Übersichtskarten, die die Unterscheidung ähnlicher Schädiger ermöglichen sollen, und Hinweiskarten vervollständigen die Kartei und tragen zu ihrer leichten Benutzbarkeit bei. Die Anordnung der Karten, die gleichzeitig eine laufende Nummer tragen, ist in alphabetischer Reihenfolge nach den deutschen Namen der Krankheiten, Schädlinge und Kulturpflanzen vorgenommen worden. Die Kartei ist also bewußt auf die praktischen Belange des Pflanzenschutzes zugeschnitten. Durch eine einfache Faltung der Karten entsteht jeweils eine Art offener Mappe, in die ergänzende Notizen usw. eingelegt werden können. Dadurch bildet die Kartei die Grundlage zu einem Handapparat, der je nach Bedarf und Neigung laufend ergänzt und ausgebaut werden kann.

Zweifellos wird das Werk ganz besonders von allen, die irgendwie beratend oder Auskunft gebend auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes tätig sind, lebhaft begrüßt werden. Häufig wird es aber auch bei wissenschaftlichen Arbeiten wertvolle Hilfe leisten, weil es durch seine Karteiform in jeder Richtung ergänzungs- und ausbaufähig ist.

H. Richter, Berlin-Dahlem.

W. Frickhinger: Praktischer Vogelschutz. Bd. 4 der »Grünen Bücherei für Garten und Kleinwirtschaft«. Verlag Wilhelm Frick, Wien 1942. Preis 0,85 *RM.*

Ein recht erfreuliches Büchlein. Der Verfasser hat nicht nur alle Einzelheiten, die für einen erfolgreichen Vogelschutz besonders unter den Schwierigkeiten der Kriegsverhältnisse zu beachten sind, mit innerer Anteilnahme dargestellt, sondern er hat über der Liebe zur Vogelwelt auch die durch den Vogelschutz allein nicht zu lösenden Aufgaben des Pflanzenschutzes und die Schädlichkeit mancher Vogelarten nicht vergessen. Möge daher das Heft bei allen Vogelfreunden, deren Auge oftmals für die harte Wirklichkeit getrübt ist, eine freundliche Aufnahme finden.

W. Speyer.

Müller, Adolf: 25 Jahre Blausäure-Durchgasung in Deutschland. Der praktische Desinfektor 1942, Heft 3.

Die große Bedeutung, die Großraumentwesungen für den Vorratsschutz und für die Ungeziefer- und Seuchenbekämpfung gewonnen haben, veranlaßte den Verfasser, in einem Aufsatz der vor 25 Jahren in Deutschland erstmalig durchgeführten Großraumdurchgasungen mit Blausäure zu gedenken. Die Durchgasungen, an denen der Verfasser beteiligt war, wurden in Mühlen am 21. April 1917 und Anfang Mai 1917 durchgeführt, wobei anfangs ein außerhalb der Mühle befindlicher Blausäureentwicklungsapparat (»Cyanofumer«), bei der zweiten Durchgasung das Bottichverfahren angewandt wurde. Es ist nützlich, bei den heutigen modernen und leicht anwendbaren Durchgasungsverfahren sich auch einmal wieder der Schwierigkeiten zu erinnern, die bei der ersten Giftgas-Großanwendung im Reich grundsätzlich und technisch zu überwinden waren. Tr.

Voß, J., und Breuninger, W.: Weizensorten. Ihre Erkennung und Bewertung. Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H., Berlin 1942. 136 Seiten mit 34 Abb. und 3 Farbtafeln. Preis kart. 2,50 *RM.*

Von den Arbeiten des Sortenregisters unter dem Titel »Sorten deutscher Kulturpflanzen« ist als erste die vorliegende Beschreibung der Weizensorten erschienen, die als Gemeinschaftsarbeit der Dienststelle für Sortenkunde an der Biologischen Reichsanstalt und der Sortenregisterstelle des Reichsnährstandes an der Württb. Landessaatzuchtanstalt in Hohenheim entstanden ist. In einem kurzen Allgemeinen Teil werden die Merkmale des Kornes, der Keimpflanzen, der wachsenden, reifenden und reifen Pflanzen beschrieben und durch zahlreiche Abbildungen im Text und auf drei farbigen Tafeln erläutert. Anschließend werden die wirtschaftlichen Eigenschaften erörtert. Den größten Teil des Buches nimmt der Spezielle Teil mit den durch zahlreiche Ährenbilder ergänzten Sortenbeschreibungen, mit einer Gruppierung der Sorten nach den wichtigsten Ährenmerkmalen zur annähernden Sortenbeschreibung und der Liste der zugelassenen Weizensorten ein. — Das in Taschenformat gehaltene Büchelchen ist in erster Linie für den Anerkennungsbesichtiger bestimmt. Es gibt aber auch dem Landwirt und dem Handel die Möglichkeit, sich von dem Aussehen und dem Wert einer Weizensorte ein Bild zu machen. Für den Pflanzenschutz ist die Kontrolle der Sortenechtheit und Sortenreinheit insofern wichtig, als Züchtung und Anbau von krankheitswiderstandsfähigen Sorten nur dann von Erfolg sein können, wenn Verwechslungen und Vermischungen mit anfälligen Sorten rechtzeitig erkannt und vermieden werden können. K. Snell.

Aus dem Pflanzenschutzdienst

Landesbauernschaft Bayreuth. Durch Anordnung des Reichsbauernführers vom 3. Juli 1942 — I A 1/125/4 — (Dienstnachrichten des Reichsnährstandes, Nr. 27 vom 11. Juli 1942, S. 389) hat die Landesbauernschaft Bayerische Ostmark mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung »Landesbauernschaft Bayreuth« erhalten.

Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen. Die Fernsprechnummer des Pflanzenschutzamts in Danzig-Praust ist geändert in: Danzig 28 636.

Landesbauernschaft Moselland. Der Dienstsitz der Landesbauernschaft Moselland befindet sich in Luxemburg, Monterreyallee 23.

Pflanzenschutz-Meldedienst

Krankheiten und Beschädigungen an Kulturpflanzen im Monat Juni 1942[1]).

Witterungsschäden.

Über starke Trockenheitsschäden, besonders auf leichten Böden, wurde geklagt in Prov. Sachsen an Rüben (Reg.-Bez. Merseburg), Sachsen an Hafer (Reg.-Bez. Leipzig) und Thüringen an Getreide, Raps und Klee.

Hagelschäden an Getreide wurden verursacht in Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg), Baden, Oberbayern, Schwaben und Mittelfranken.

Unkräuter.

Starke Verunkrautung, besonders durch Hederich und Ackersenf, in ausgewinterten Getreidebeständen, war allgemein verbreitet.

Allgemeine Schädlinge.

Ein starkes Auftreten wurde gemeldet:

Ackerschnecken an Gemüse aus Hannover (Reg.-Bez. Hannover, Hildesheim) und Thüringen;

Maulwurfsgrille aus Pommern (Reg.-Bez. Schneidemühl), Wartheland (Reg.-Bez. Posen, Hohensalza), Ostpreußen (»Bekämpfung mit sehr gutem Erfolg mit Perrit-Blitol E durchgeführt«), Brandenburg (Reg.-Bez. Frankfurt) und Baden;

Maikäfer aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg (»Fraßschäden trotz starken Auftretens verhältnismäßig gering«), Sudetenland (Reg.-Bez. Troppau) und Saarland;

---

[1]) Meldungen der Pflanzenschutzämter in Danzig, Kassel, Gießen, Stuttgart und Graz lagen nicht vor.

Engerlinge aus Sachsen (Reg.-Bez. Leipzig, Dresden-Bautzen), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig, Troppau), Thüringen, Oberbayern und Tirol;

Junikäfer im Obstbau aus der Westmark, Oberbayern, Schwaben, Mittel- und Mainfranken (verbreitet);

Erdflöhe an Kohl und Kohlrüben aus Hannover (Reg.-Bez. Hannover, Hildesheim), Schleswig-Holstein, Wartheland (Reg.-Bez. Posen, Hohensalza), Ostpreußen, Sachsen, Sudetenland, Baden und Vorarlberg; an sonstigem Gemüse aus Hannover (Reg.-Bez. Lüneburg, Stade), Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam, Frankfurt), Sachsen und Thüringen; an Raps aus Sachsen (Reg.-Bez. Dresden-Bautzen), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig), Thüringen und Baden;

Blattläuse traten durch das trockene und kühle Wetter begünstigt in ganz Nord-, Ost-, Mittel- und Westdeutschland an fast allen Kulturpflanzen in starkem Maße auf. Besonders wurden Rüben, Bohnen, Pflaumen und Äpfel heimgesucht;

Wühlmaus aus Hannover (Reg.-Bez. Hildesheim), Sachsen, Westfalen (Reg.-Bez. Minden, Arnsberg) und Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf, Koblenz, Köln, Trier).

Getreide.

Streifenkrankheit der Gerste machte sich nur vereinzelt stärker in Niederbayern bemerkbar.

Kartoffeln.

Schwarzbeinigkeit aus Pommern (Reg.-Bez. Stettin, Schneidemühl), Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Merseburg), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig, Troppau), Westmark, Oberfranken und Niederbayern.

Rüben.

Rübenwurzelbrand aus Pommern (Reg.-Bez. Stettin), Wartheland, Ostpreußen (Reg.-Bez. Königsberg, Allenstein), Sachsen (Reg.-Bez. Leipzig, Dresden-Bautzen) und Sudetenland (Reg.-Bez. Troppau).

Rübenfliege aus Pommern (»Eiablage überall sehr stark, aber Eier unbefruchtet«), Wartheland (Reg.-Bez. Posen), Ostpreußen, Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Merseburg), Anhalt, Sachsen (verbreitet), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig), Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg) und Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf, Köln).

Rübenaaskäfer aus Hannover (Reg.-Bez. Hannover, Stade, Osnabrück), Oldenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern (Reg.-Bez. Stettin), Wartheland (Reg.-Bez. Posen), Ostpreußen (Reg.-Bez. Königsberg »das Auftreten des Rübenaaskäfers war im befallenen Gebiet stark, doch deutlich schwächer als im Jahre 1941. Es hat den Anschein, als hätte der Aaskäfer den Höhepunkt der Gradation bereits überschritten«), Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam), Anhalt, Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf, Trier, Aachen), Baden und Niederdonau.

Futter- und Wiesenpflanzen.

Graseule aus Hannover (Reg.-Bez. Osnabrück), Oldenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern (Reg.-Bez. Stettin) und Westfalen (Reg.-Bez. Minden).

Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen.

Brennfleckenkrankheit der Bohne aus Hannover (Reg.-Bez. Hannover, Hildesheim, Stade), Mecklenburg und Pommern (Reg.-Bez. Stettin, Köslin).

Fußkrankheit der Erbse aus Hannover (Reg.-Bez. Lüneburg, Stade).

Kohlhernie aus Hannover (Reg.-Bez. Lüneburg, Stade), Pommern (Reg.-Bez. Köslin, Schneidemühl), Sachsen (Reg.-Bez. Leipzig, Dresden-Bautzen, Chemnitz), Thüringen und Westfalen (Reg.-Bez. Münster, Minden, Arnsberg).

Kohlfliegen vorwiegend an Kohl aus Hannover (»das Auftreten muß als eine Katastrophe bezeichnet werden. In erster Linie hat der Blumenkohl gelitten«), Braunschweig, Oldenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Wartheland, Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam), Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Merseburg, Erfurt), Anhalt, Sachsen (Reg.-Bez. Leipzig, Dresden-Bautzen), Westfalen, Rheinprovinz, Pfalz, Baden und Vorarlberg.

Zwiebelfliege aus Hannover (Reg.-Bez. Lüneburg, Stade), Hamburg, Pommern (Reg.-Bez. Stettin, Köslin), Wartheland, Anhalt und Sachsen (Reg.-Bez. Dresden-Bautzen, Chemnitz).

Rapsglanzkäfer an Raps aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg (zum Teil auch weißer Senf befallen), Wartheland, Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg), Anhalt, Sachsen, Thüringen, Rheinprovinz (Reg.-Bez. Köln), Niederbayern und Oberfranken.

Kümmelmotte aus Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Magdeburg), Anhalt und Thüringen.

Obstgewächse.

Schrotschußkrankheit aus Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Merseburg), Sudetenland (Reg.-Bez. Troppau), Nieder- und Oberbayern, Schwaben, Vorarlberg, Tirol und Salzburg.

Amerikanischer Stachelbeermehltau aus Ostpreußen (verbreitet), Sachsen, Sudetenland (Reg.-Bez. Eger), Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg), Westmark, Oberpfalz und Oberbayern.

Gespinstmotten an Kernobst aus Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Prov. Sachsen (Reg.-Bez. Erfurt), Anhalt, Sachsen (Reg.-Bez. Leipzig), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig), Thüringen und Westfalen (Reg.-Bez. Münster, Minden, Arnsberg).

Frostspanner aus Hannover (Reg.-Bez. Osnabrück), Oldenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig).

Ringelspinner aus Hannover (Reg.-Bez. Stade, Osnabrück), Oldenburg, Sachsen (Reg.-Bez. Leipzig, Dresden-Bautzen), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig, Troppau) und Schwaben.

Apfelblattsauger aus Hannover, Hamburg, Sachsen, Sudetenland, Vorarlberg und Tirol.

Ungleicher Holzbohrer aus Hannover (Reg.-Bez. Lüneburg, Stade), Hamburg und Schleswig-Holstein.

Stachelbeerblattwespe aus Hannover (Reg.-Bez. Hildesheim), Schleswig-Holstein, Ostpreußen (Reg.-Bez. Königsberg, Gumbinnen), Sudetenland (Reg.-Bez. Aussig, Troppau), Oberbayern und Mainfranken.

Forstgehölze.

Durch ein starkes Auftreten des Eichenwicklers kam es vielfach zu Kahlfraß an Eichen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen, Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg), Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf, Trier, Aachen) und Oberfranken.

Gesetze und Verordnungen

Generalgouvernement: Distrikt Galizien: Schädlingsbekämpfung im Obstbau. Die im Generalgouvernement erlassene Anordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 28. Juni 1941 (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, S. 401)[1]) ist durch die Dritte Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Distrikt Galizien vom 2. Juni 1942 (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, Nr. 52 vom 26. Juni 1942, S. 329) im Distrikt Galizien eingeführt.

[1]) Amtl. Pfl. Best. Bd. XIII, Nr. 6, S. 247.

Untersteiermark: Handel mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln. Nach der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über das Gesundheitswesen in der Untersteiermark vom 11. Juni 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, Nr. 86 vom 25. Juni 1942, S. 604) sind in der Untersteiermark anzuwenden:

a) das Gesetz vom 23. Oktober 1928 über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz) (österr. BGBl. Nr. 297);

b) die Verordnung vom 20. Dezember 1928 zum Giftgesetz (Giftverordnung) (österr. BGBl. Nr. 362) in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1934 (österr. BGBl. II, Nr. 392 und Nr. 177/1935);

c) die Verordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark vom 28. August 1941 (RGBl. I, S. 551)[1]).

[1]) Amtl. Pfl. Best. Bd. XIII, Nr. 7, S. 264.

Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln[1]).

Bearbeitet von dem Reichsgesundheitsamt und der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Arsenhaltige Spritz- und Stäubemittel sind für Mensch und Tier gefährliche Gifte. Ihre Anwendung kann zu ernsten Erkrankungen (akute und schleichende Arsenvergiftung) führen nicht nur bei den Arbeitern, die die Schädlingsbekämpfung durchführen, sondern auch bei Personen, die arsenbehandelte Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse genießen. Arsenhaltige Mittel sollten daher nur angewendet werden, wenn sie unumgänglich notwendig sind und wenn bei ihrer Anwendung mit größter Vorsicht vorgegangen wird.

Gesetzlich verboten ist die Anwendung sowohl von arsen- als auch von bleihaltigen Verbindungen und deren Zubereitungen im Weinbau.

Bei der Herstellung der arsenhaltigen Spritzbrühen sind die den Packungen oder Behältnissen aufgedruckten oder beigegebenen Anweisungen genau zu befolgen.

Nachstehende Vorsichtsmaßregeln sind gewissenhaft zu beachten:

1. Verwahre arsenhaltige Mittel[2]) stets unter sicherem Verschluß (verschließbare Kiste, Schrank oder dergleichen) in einem nicht bewohnten, verschlossenen Raum (nicht in Futterkammern oder Stallungen)! In einem solchen Raum sind auch die gebrauchten Geräte aufzubewahren, dagegen nicht Lebens- und Futtermittel, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Betten und Kleidungsstücke (außer der erforderlichen Schutzkleidung).

2. Übertrage Arbeiten mit arsenhaltigen Mitteln nur zuverlässigen Erwachsenen, die Du über die hier aufgestellten Vorsichtsmaßregeln unterrichten und zu ihrer Beachtung anhalten mußt!

3. Vermeide, das Pulver mit den Händen zu berühren und aufzuwirbeln! Die das Arsenmittel enthaltenden Papierbeutel dürfen beim Entleeren nicht aus den festen Umhüllungen herausgenommen werden.

4. Die leeren Papierumhüllungen sind im Freien zu verbrennen, leere Blechumhüllungen so sicherzustellen, daß keine Schäden entstehen, und Reste der Brühen so zu beseitigen, daß Brunnen, Viehtränken (auch Bienentränken) oder Gewässer nicht vergiftet werden. Stellen, an denen Giftbrühen verschüttet wurden, sind mit Erde zu bedecken.

5. Gib jedem Arbeiter eine Schutzkleidung, zum mindesten einen Schutzmantel! Bei der Anwendung von Stäubemitteln müssen die Arbeiter außerdem zuverlässige Schutzbrillen und Atemschützer erhalten. Beim Arbeiten mit Stäubemitteln ist der Kopf bedeckt zu halten, und die Rockärmel sind am Handgelenk festzubinden.

6. Jedem Arbeiter müssen hinreichende Mengen Wasser zur gründlichen Reinigung zur Verfügung gestellt werden.

7. Spritze und stäube nicht gegen den Wind und hüte Dich auch sonst davor, daß Du von dem Mittel getroffen wirst! Achte darauf, daß andere Personen (Vorübergehende usw.), weidendes Vieh und andere Tiere nicht getroffen werden!

8. Iß und rauche nicht bei der Arbeit; nach der Arbeit iß nicht mit ungewaschenen Händen (Mundspülen vor dem Essen)! Beachte die gleiche Vorsicht auch bei allen Arbeiten mit arsenbehandelten Pflanzen (Laubarbeiten, Ernten usw.)!

9. Schärfe den Arbeitern immer aufs neue ein, daß sie verstopfte Spritzdüsen, Lenkrohre und dergleichen nicht mit dem Munde ausblasen dürfen!

10. Spritze und stäube mit Arsenmitteln
   a) nicht auf blühende Kulturpflanzen,
   b) nicht auf Kern- und Steinobst bei vorgeschrittener Entwicklung der Früchte,
   c) nicht auf Beerenobst vor der Aberntung der Früchte,
   d) nicht auf Gemüsepflanzen mit Ausnahme von Samenpflanzen sowie von Saat- und Anzuchtbeeten!

Das Laub bespritzter Pflanzen darf nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder verfüttert werden.

11. Verwende keine Arsenmittel, wenn zwischen oder unter den zu behandelnden Pflanzen Gemüse, auch Tomaten oder solche Pflanzen angebaut sind, deren Früchte in einem kürzeren Zeitraum als 6 Wochen nach der Behandlung geerntet werden sollen (z. B. Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren)!

12. Zur Vermeidung von Bienenschäden spritze und stäube in der Nähe von Bienenständen nur außerhalb der Flugzeit und nur nach vorheriger Verständigung mit dem Imker! Beachte, daß auch blühende Unkräuter nicht von Arsenmitteln getroffen werden!

13. Suche sofort den Arzt auf, wenn sich auch nur leichte Erkrankungen bei oder nach dem Arbeiten mit arsenhaltigen Spritz- oder Stäubemitteln einstellen!

Das Merkblatt »Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln« kann zum Preise von 0,05 RM für den einzelnen Abdruck, von 0,30 RM für 10 Stück, von 1,— RM für 50 Stück und von 15,— RM für 1000 Stück (ausschließlich Postgebühren) vom Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, bezogen werden.

(Reichsgesundheitsblatt, Nr. 28 vom 15. Juli 1942, S. 533.)

[1]) Dieses Merkblatt tritt an Stelle des im R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 770, und als Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1934, Nr. 9, abgedruckten Merkblattes: »Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere gegen Rebschädlinge«.

[2]) Für die Beschaffenheit (z. B. Zusatz eines grünen Farbstoffes), Beschriftung, Verpackung und Abgabe der Mittel gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (Reichsgesetzbl. I, S. 349. — Amtl. Pfl. Best. Bd. XII, Nr. 2, S. 25).

Personalnachrichten

Ernannt: Dr. H. Wartenberg, wissenschaftlicher Angestellter bei der Biologischen Reichsanstalt, zum »Regierungsrat«;

Prof. Dr. J. Liese zum Rektor der Forstlichen Hochschule in Eberswalde.

Die Beilage »Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen« fällt in dieser Nummer aus.

Reichsdruckerei, Berlin.
4654 42 2 E